



IG Motorrad CI Motards CI Moto

Statuten

IG Motorrad (IGM)

29. April 2007 (rev.)

1 Name, Sitz und Rechtsform

Unter dem Namen „IG Motorrad“ (kurz IGM) vormals „IG Motorrad gegen Vision Zero“ genannt, besteht ein politisch und konfessionell unabhängiger Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Der Wortlaut „IG Motorrad“ muss immer der erste Teil des Namens sein. Der zweite Teil kann den Umständen entsprechend vom Gesamtvorstand geändert werden.

Sitz des Vereins ist Zürich.

2 Zweck

Der Verein IGM hat zum Zweck:

- Die Interessen der Motorradfahrerinnen und Motorradfahrer in Politik und Öffentlichkeit vertreten.
- Unsinnige verkehrspolitische Massnahmen bekämpfen.
- Sinnvolle verkehrspolitische Massnahmen fördern.
- Ein positives Image des Motorradfahrens fördern.

3 Mitgliedschaft

3.1 Mitgliederformen

Im Verein IGM sind vereinigt:

- Einzelmitglieder
- Vereine
- Firmen (Motorrad-Händler, Importeure und andere)

3.2 Mitgliederkategorien

IGM unterscheidet folgende Mitgliederkategorien:

3.2.1 Mitglied

Aktivmitglieder sind Einzelpersonen mit Stimmrecht, die sich aktiv an der Vereinsarbeit beteiligen.

3.2.2 Institutionelles Mitglied

Institutionelles Mitglied können juristische Personen, Unternehmen, Institutionen, Behörden usw. werden. Unabhängig von ihrer Grösse haben sie jeweils eine Stimme.

3.2.3 Ehrenmitglied

Die Ehrenmitgliedschaft wegen besonderer Verdienste für den Verein IGM oder das Motorradfahren allgemein oder ein allfälliges Ehrenpräsidium wird auf Antrag des Vorstands von IGM durch die Generalversammlung verliehen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht entbunden.

3.2.4 Gönner

Gönner des Vereins können juristische und Einzelpersonen werden, die den Verein mit einem vom Vorstand festzulegenden einmaligen oder jährlichen Beitrag unterstützen. Sie sind Mitglieder ohne Stimmrecht.

3.3 Mitgliederaufnahme

Die Aufnahme von Mitgliedern in die IGM erfolgt durch den Vorstand aufgrund eines schriftlichen Aufnahmegesuches. Als schriftliches Aufnahmegesuch gilt auch eine elektronische Zustellung. Die Mitgliederrechte erhält ein Mitglied mit der erstmaligen Einzahlung des Jahresbeitrags.

Ein Gesuch um Aufnahme als Institutionelles Mitglied muss von Unterschriftsberechtigten, welche die juristische Person rechtsgültig verpflichten können, unterzeichnet sein. Im Gesuch ist ausserdem festzulegen, welche (maximal zwei) Einzelperson(en) das Firmenmitglied in IGM vertritt/vertreten und für diese als Adressat gilt/gelten.

3.4 Austritt

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand auf Ende eines Vereinsjahres (Art. 18, 31. Dezember). Als schriftliche Erklärung gilt auch eine elektronische Zustellung.

3.5 Ausschluss

Einem Mitglied, das gegen den die Ziele von IGM verstösst, erteilt der Vorstand einen Verweis.

In schweren Fällen, insbesondere auch, wenn in schwer wiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstossen oder dessen Ruf in der Öffentlichkeit geschädigt wird, kann der Vorstand IGM ein solches Aktivmitglied ausschliessen.

3.6 Versicherung

Die Versicherung des Motorrads sowie die Versicherung des Lenkers und allfälliger Mitfahrer bei Aktivitäten des Vereins ist Sache des Lenkers und des Mitfahrers. Ist ein Mitglied nicht ordnungsgemäss versichert, kann es von diesem Anlass ausgeschlossen werden. Der Verein übernimmt keinerlei Haftung.

4 Finanzielle Mittel

4.1 Verwendung

Zur Erfüllung der Aufgaben stehen dem Verein alle Erträge aus seiner Geschäftstätigkeit zu Verfügung.

4.2 Mitgliederbeiträge

Der jährliche Mitgliederbeitrag beträgt Fr. 40.00/Mitglied.

4.3 Verbindlichkeiten

Für die Verbindlichkeiten von IGM haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

5 Organisation

5.1 Organe

Die Organe von IGM sind:

- g) die Generalversammlung
- h) der Vorstand
- i) die Rechnungsrevisoren

5.1.1 Generalversammlung

Die Generalversammlung tritt ordentlicherweise einmal jährlich zur Erledigung der ihr durch Gesetz und Statuten übertragenen Aufgaben zusammen.

Ausserordentliche Generalversammlungen können daneben nach Bedarf durch den Vorstand einberufen werden.

Ein Drittel der Mitglieder kann die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung verlangen, welche binnen 30 Tagen nach Einreichung des schriftlichen und begründeten Gesuchs stattzufinden hat.

In jedem Fall ist die Einladung den Mitgliedern 14 Tage (Datum des Poststempels) vor dem Versammlungstermin schriftlich unter Angabe der Traktandenliste zuzustellen.

5.1.2 Befugnisse und Aufgaben der Generalversammlung

Die Generalversammlung hat folgende Befugnisse und Aufgaben:

- a) Alle zwei Jahre Wahl des Präsidenten / Vizepräsidenten alternierend und jährlich der übrigen Vorstandsmitglieder sowie der Rechnungsrevisoren. Wiederwahl ist möglich. Bei Vakanzen, z. B. infolge Demissionen während laufender Amtszeit, ergänzt sich der Vorstand selbst, unter Vorbehalt des Ergänzungswahrechts der nächsten ordentlichen Generalversammlung
- b) Abnahme der Jahresrechnung, des Berichts der Rechnungsrevisoren und Entlastung des Vorstandes
- c) Genehmigung des Voranschlags und Festsetzung der Jahresbeiträge für die einzelnen Mitgliederkategorien (unter Berücksichtigung von Artikel 4,2)
- d) Abänderung und/oder Ergänzung der Statuten
- e) Entscheidung über weitere Geschäfte, die der Generalversammlung vom Vorstand unterbreitet werden
- f) Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern zu nicht auf der Traktandenliste aufgeführten Geschäften
- g) Mitgliederanträge müssen schriftlich beim Präsidenten eingereicht werden und spätestens fünf Tage vor dem Termin der Generalversammlung.
- h) In berechtigten Fällen Ernennung von Ehrenmitgliedern und eines Ehrenpräsidenten
- i) Anträge von Mitgliedern.

Die Generalversammlung erlässt ferner einen Ehrenkodex, welcher zum Ansehen des IGM beitragen soll; er ist für alle Mitglieder verbindlich.

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse in der Regel in offener Abstimmung mit einfachem Mehr, kann jedoch diesbezügliche Ausnahmen jederzeit mit einfachem Mehr beschliessen. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

5.1.3 Beschlussfähigkeit

Die Generalversammlung ist ungeachtet der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

5.2 Vorstand

5.2.1 Zusammensetzung

Der Vorstand setzt sich aus mindestens fünf und höchstens zehn Mitgliedern zusammen: aus dem Präsidenten, einem oder zwei Vizepräsidenten, einem Kassier, und einem Geschäftsführer sowie allfälligen Beisitzern. Die Vorstandsmitglieder müssen IGM-Aktivmitglied sein.

Der Vorstand tritt auf Einladung des Präsidenten unter Angabe der Traktanden zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern.

Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Zirkularbeschlüsse sind zulässig.

Vorstandsmitglieder sind von der Zahlung des ordentlichen Mitgliederbeitrages aufgrund ihres Engagements für den Verein während der Dauer ihrer Vorstandstätigkeit befreit.

5.2.2 Konstituierung

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten/Vizepräsidenten selbst.

Dem Vorstand stehen sämtliche Befugnisse zu, die nicht durch diese Statuten einem anderen Organ übertragen worden sind. Insbesondere hat der Vorstand die folgenden Aufgaben:

- a) Führung der Geschäfte und Vertretung von IGM nach aussen
- b) Vorbereitung der Generalversammlung und Durchführung der gefassten Beschlüsse
- c) Ausarbeitung und Durchführung eines Aktivitätenprogramms im Sinne der Vereinszwecke
- d) Prüfung, Behandlung und allenfalls Weiterleitung von Aufnahme- und Austrittsgesuchen, Kontrolle der Mitgliederbewegung
- e) Gegebenenfalls Einsetzen von Kommissionen und Erteilen von Expertenaufträgen
- f) Der Präsident leitet den Verein und vertritt ihn nach aussen. Im Verhinderungsfall wird er durch den Vizepräsidenten vertreten.

5.2.3 Rechnungsrevisoren

Zwei von der Generalversammlung alle Jahre gewählte Rechnungsrevisoren prüfen jährlich Buchführung, Belege, Kassabestand und Rechnung und berichten der Generalversammlung schriftlich über die Ergebnisse ihrer Revisionstätigkeit.

5.3 Vereins- und Rechnungsjahr

Das Vereins- und Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

5.4 Auflösung des Vereins

Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder.

Die Liquidation wird dem Vorstand übertragen.

Das verbleibende Vereinsvermögen ist der Image-Förderung für das Motorradfahren in der Schweiz zuzuwenden.

5.5 Schlussbestimmungen

Diese Statuten treten mit ihrer Annahme durch die Generalversammlung in Kraft.

Beschlossen an der Gründungsversammlung vom 2. November 2002 in Trimbach (SO).

Revision genehmigt durch die Generalversammlung vom 29. April 2007, Grüenebode, Berikon/AG

Der Präsident:



Theodor Klossner